

Allgemeine Bedingungen für den Schadenservice der SG Schaaf Gabelstapler GmbH (im Folgenden SG)

§ 1 Eingeschlossene und nicht eingeschlossene Sachen

Eingeschlossene Sachen

Im Rahmen eines bestehenden Mietvertrages bietet SG für die im Vertrag bzw. zugehörigen Geräteschein/-e bezeichneten Maschinen einen Schadenservice auf folgenden Grundlagen: Dieser Service gilt für betriebsfertige Maschinen ohne a) Anbaugeräte, Traktionsbatterien, Ladegeräte; b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchs- und Arbeitsmittel; c) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der im Vertrag bzw. zugehörigen Geräteschein/-e bezeichneten Maschinen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen; d) persönliche Schutzausrüstung; e) Software und Softwareapplikation nach erfolgter Übergabe an den Mieter in betriebsfertigem Zustand.

§ 2 Eingeschlossene und nicht eingeschlossene Gefahren und Schäden

(1) Eingeschlossene Gefahren und Schäden

SG bietet Reparaturleistungen incl. Ersatzteile bzw. Ersatz der Maschine für unvorhergesehen eintretende Beschädigung oder Zerstörung durch: a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit; b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler; c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung; d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen.

(2) Nicht eingeschlossene Gefahren und Schäden

SG erbringt ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Leistungen für Schäden, welche a) durch Vorsatz des Mieters oder dessen Repräsentanten; b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Revolution, Rebellion oder Aufstand; c) durch innere Unruhen; d) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen; e) während der Dauer von Seetransporten; f) durch Mängel, die bei Abschluss des Mietvertrages bereits vorhanden waren und dem Mieter oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; g) durch zwangsläufige, sich dauernd wiederholende, von außen einwirkenden Einflüssen des bestimmungsgemäßen Einsatzes, soweit es sich nicht um Folgeschäden handelt; h) durch aa) betriebsbedingte normale Abnutzung; bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung; cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen; dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen; i) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Mieter oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; j) Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit des Mieters oder seines Repräsentanten grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Hierzu gehören auch Schäden, welche durch eine unterlassene oder nicht ausreichende bzw. nicht ausreichend kontrollierte Einweisung und/oder Schulung des Bedienpersonals durch den Mieter oder seine Repräsentanten entstanden sind; k) durch Wiederholungschäden, die mehr als einmal pro Jahr mit einem vergleichbaren Erscheinungsbild und einer Schadensursache (gleiche Baugruppen, gleiches Gerät), welche vom Mieter oder seinem Repräsentanten gemeldet und bereits einmal über den SG Schadenservice abgewickelt wurden; l) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; m) Sturm, Frost, Eisgang, Erdbeben oder Überschwemmung; n) durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub entstanden sind. Einbruchdiebstahl liegt auch dann vor, wenn es sich um einen Einbruch auf das, gegen einfachen Zutritt durch entsprechende Einfriedung gesicherte, Betriebsgelände handelt; o) durch Dritte verursacht worden sind.

§ 3 Örtlicher Geltungsbereich

Der Schadenservice gilt für Beschädigungen und Verluste, die auf dem/den im Vertrag definierten Betriebsgrundstück/-en entstehen.

§ 4 Umfang der übernommenen Kosten

(1) Wiederherstellungskosten

Im Schadensfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert des Vertragsgegenstandes unmittelbar vor Eintritt des Schadensfalles. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

(2) Teilschaden

Übernommen werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials. a) Dem Mieter wird die Wertverbesserung durch den Ersatz von a1) Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer des Vertragsgegenstandes erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung des Vertragsgegenstandes ersetzt werden; a2) Transportbändern, Kabeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen, Gabeln, Verbrennungsmotoren, Starterbatterien, Röhren und Werkzeugen aller Art; in angemessener, der Nutzungsdauer der ersetzten Teile entsprechenden Höhe des Neuwertes in Rechnung gestellt. b) SG übernimmt keine aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Schadensfall notwendig gewesen wären; bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen; cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie; dd) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie; ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung; ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden; gg) Vermögensschäden.

(3) Totalschaden

Im Falle eines Totalschadens wird SG ein Ersatzgerät stellen, welches dem Zustand und der Güte des Vertragsgegenstandes unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses entspricht.

(4) Selbstbehalt

An jedem Schaden ist der Mieter mit einer Selbstbeteiligung in Höhe, der im Vertrag bzw. zugehörigen Geräteschein/-e ausgewiesenen Werte zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer beteiligt.

§ 5 Sachverständigenverfahren

Sowohl SG als auch der Mieter haben das Recht, einen Gutachter mit der Ermittlung der Schadenshöhe zu beauftragen. Die Kosten für das Gutachterverfahren trägt die jeweils beauftragende Partei.

§ 6 Dauer und Ende des Vertrages

Der Vertrag ist für den im Mietvertrag angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

§ 7 Obliegenheiten des Mieters

(1) Obliegenheiten bei Eintritt des Schadensfalles

Der Mieter hat bei Eintritt des Schadensfalles a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen; b) SG den Schadenseintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat,

unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen; c) Weisungen von SG zur Schadensabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten; d) Weisungen von SG zur Schadensabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; e) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen; f) SG und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandelekommenen Sachen einzureichen; g) das Schadensbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch SG freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadensbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch SG aufzubewahren; h) soweit möglich SG unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Schadensfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht von SG erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Leistungspflicht zu gestatten; i) von SG angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

(2) Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Mieter eine Obliegenheit nach Nr. 1, so ist SG leistungsfrei.

§ 8 Kündigung im Schadensfall

Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Schadensfalles kann jede der Vertragsparteien den vorliegenden Vertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Kalendermonats nach dem Abschluss eines ersatzpflichtigen Schadens zulässig.

§ 9 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

SG ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Mieter SG arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung durch SG von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Mieter wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 10 Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gilt der Gerichtsstand Herborn.

§ 11 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

(Stand: 01.09.2021)